

N S G A.

Die bestätigte

Municipalverfassung.

MDCCLXXXIII.

Gedruckt auf *Pro Patria*.

Pietati —

Von Gottes Gnaden,

Wir Catharina die Zweyte, Kayserin und
Selbtherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An Unsern General, Rigiſchen und Revalſchen General-
Gouverneur, Grafen Browne.

Bey Gelegenheit der bevorſtehenden Einrichtung des Rigiſchen
und Revalſchen Gouvernements nach der, durch Unſere Verord-
nungen vorgeschriebenen Regierungsform, haben Wir für nöthig
erachtet, Ihnen zu befehlen,

Erstens, daß alle, in besagten Verordnungen festgesetzte Departements und Aemter in diesen Gouvernements eingeführt werden sollen, so wie es aus den, für diese Statthalterschaften heraus zu gebenden Etats, umständlich zu ersehen seyn wird.

Zweitens. Die nach Vorschrift Unserer Verordnungen zu errichtende Departements, ingleichen die, in verschiedenen Aemtern angestellte Leute, sollen ein jeder in seiner Function darauf sehen, daß die erwehnten Gouvernements zugeeigneten Gesetze, wie auch die von Unsern Vorfahren sowohl, als von Uns, dem Adel und den Städten dieser Statthalterschaften verliehene, und bestätigte Gnadenbriefe, nach ihrem genauesten Inhalte, unverletzt befolgt werden mögen.

Drittens. Der Land: Stat der Ritterschaft beyder Gouvernements, das Landraths: Collegium oder deren Versammlung, und alle dergleichen, welche ihnen nach den Gnadenbriefen und bestätigten Einrichtungen eigen sind, sollen in ihrer Kraft verbleiben. Was aber die Wahl der Gouvernements: und Kreis: Marschälle, anbetrifft; so soll hierin nach den Verordnungen verfahren werden.

Viertens. Es sollen Stadt: Magisträte in den Städten, wo keine gewesen sind, nach dem genauesten Verstande der Verordnungen, errichtet werden. Was hingegen die Stadt Riga und andere dergleichen anbetrifft, die nach ihren Privile-

VI

giis und Einrichtungen solche Magisträte, nach einem weiter
ausgedehnten Etat, und in verschiedene Departements ein-
getheilt, haben, so sollen selbige nach voriger Anordnung ver-
bleiben: Die Errichtung eines Gouvernements-Magistrats
aber, in den Städten Riga und Reval, und die Abhän-
gigkeit der Stadt-Magisträte, (wovon sowohl die Rigischen,
als auch Revalschen, nicht auszuschließen sind) erweitert
noch um desto mehr die Vorzüge der Einwohner besagter
Städte, weil nach Maaßgabe des 73sten §. Unserer Verord-
nungen, durch die, unter ihnen anzustellende Wahl der Ben-
sigere, ein ansehnlicher Gerichtsort errichtet wird.

Fünftens. Die Kirchen-Verordnung in beyden Gouvernements
soll nach voriger Einrichtung unverändert bleiben.

Sechstens. Die verschiedenen Oeconomie-Departements, und die
dazu erforderlichen Leute, sollen bis zur künftigen, dieserwe-
gen im Reiche zu erfolgenden allgemeinen Einrichtung, nach
voriger Anordnung gelassen werden.

Siebtens. Da nunmehr Unsere Genehmigung, zur Errich-
tung der Revalschen Statthalterschaft erfolgt ist; so ist es
auch nicht nöthig, daß die Inseln in ein Gebiet vereiniget,
sondern es soll eine jede, so wie es ehedem gewesen, bey dem

Gouvernement gelassen werden, zu welchem sie gehört hat.

Die Insel Defel aber muß zu einem besondern Kreise gemacht,

und die übrigen sollen, der Bequemlichkeit nach, zu den näch-

sten Kreisen gezogen werden.

Achtens. Die Gouvernements-Regierung der Nigischen Statthal-

terschaft, bestehend aus Gliedern, welche in den Verordnun-

gen bestimmt sind, hat zwey Expeditiones, eine Russische und

eine Deutsche. Wie denn auch den übrigen Gerichts-Ver-

tern erlaubt wird, ihre Geschäfte in deutscher Sprache zu

behandeln: Ausgenommen die Kammeral-Höfe, welche

schuldig sind, in Einsendung der Vorschläge an denjenigen,

der die Stelle eines Reichs-Schatzmeisters bekleidet, ingleichen an die, unter seiner Aufsicht stehende Expeditiones, und auch in Ablegung der Rechnung, nach den für alle Gouvernements dieserwegen allgemeinen herausgegebenen Vorschriften und Urfasen zu verfahren, und alles dasjenige, so den Reichs-Schatzmeister, oder die unter seiner Aufsicht stehende Expeditiones betrifft, in Russischer Sprache zu behandeln, und

Neuntens, da Wir denen, in der Stadt Riga, bey verschiedenen Aemtern anzuordnenden Personen, die Gage in Rthlr. bestimmen; so befehlen Wir auch, daß zur Vermeidung aller Be-

rechnungen, bis zu Unserer künftigen Willensmeinung, für
jeden Rthlr. 1 Rubel 25 Kopeken gegeben werden soll.

Uebrigens verbleiben Wir Ihnen mit Unserer Kayserlichen
Gnade allezeit gewogen. Gegeben in Zarskoje Selo den 3^{ten} Julii
Anno 1783.

Das Original haben Ihre Kayserliche Majestät Aller-

höchst eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

Unter der Regide des vorgesezten Kaiserlichen Gnadenbriefes an den
 Pfllegevater der Provinz, schreibe ich von Verfassungen der
 Städte an einen Biederermann:

an meinen Freund B —

Es war ein Austrag voll Ehre, den Sie gestern mit den übrigen
 erwählten Männern von den versammelten Ständen der Stadt er-
 hielten: Sie sollen den Plaz als besizender Oberrichter in dem
 neuangordneten Gouvernementsmagistrat einnehmen. Dies Zu-
 trauen Ihrer Mitbürger, worunter auch ich war, rührte Sie zu
 empfindlich, als daß Sie heut wieder in unsere Versammlung hät-
 ten erscheinen können. Die Wahl wurde mit der Würde geendigt,

mit der sie angefangen hatte. Das Haupt der Stadt *) hatte dieses wichtige Geschäfte, das Ernst und Ueberlegung auf die Wählenden verbreitete, mit einer feyerlichen Erinnerung an den vorher in der Kirche geleisteten Eid, eröffnet, und der wortführende Bürgermeister **) beschloß mit einer Anrede, wovon ich Ihnen den Sinn, nicht die Worte niederschreibe. Es war ein Glückwunsch, daß die Wahl Männer getroffen, die die aufs neue bestätigte innere Verfassung der Stadt beständig vor Augen haben würden.

*) Melchior von Wiedau.

**) Johann Heinrich Schick.

Was ich hiebey zu sagen mich veranlasset fühle, wird in dem schlichten Anzug, in welchem ich angefangen habe, fortgehen: Bemerkungen über eine Angelegenheit, die der Glückseligkeit unserer Nachkommen Bestimmungen giebt, müssen bey theilnehmenden Bürgern, ohne Rednerzurüstungen, Aufmerksamkeit erregen.

Ich nenne hier die Namen der Erwählten:

Rathsherr Anton Bulmerincq,

als bürgerlicher Besizer im Gewissensgericht.

Rathsherr Johann Friedrich von Wiefen,

als bürgerlicher Besizer im Gewissensgericht.

XIV

Im ersten Departement:

Ältester Peter Heinrich Blankenhagen,

als Beyfizer im Gouvernementsmagistrat.

Ältester Ludwig Grawe,

als Beyfizer im Gouvernementsmagistrat.

Thomas Zuckerbecker,

als Beyfizer im Gouvernementsmagistrat.

Im zweyten Departement:

Ältester Johann Friedrich Schröder,

als Beyfizer im Gouvernementsmagistrat.

Ältester Ernst Wilhelm Albers,

als Beyfizer im Gouvernementsmagistrat.

Ältester Abraham Koloff,

als Beyfizer im Gouvernementsmagistrat.

Bevor ich zu diesen Namen und Diensten die Pflichten setze, woran es erlaubt ist, seine Mitbürger zu erinnern, hebe ich eine Betrachtung aus, über das neue Russische Weltssystem Unserer Großen Gesetzgeberin. Diese Betrachtung, wenn sie gleich noch nicht angestellt worden, wird einem jeden leicht im Zusammenhang auffallen. Fürchten Sie nichts, mein Freund! kommen Sie mit ins Heiligthum. Selbst die Gottheit kann nur durch Nachsinnen verehret werden.

Die Berufung der Nation in ihren Abgeordneten wird eine glückliche Revolution in den Gemüthern hervorbringen, wird Köpfe und Herzen aufbieten, wird zum Genuß einer geordneten bürgerli-

chen Freyheit stimmen. Nach zubereitetem Stoff erfolgten die Anordnungen der Statthalterschaften. Die Millionen, die durch diesen Kanal für Dienste und Verdienste mit weiser Hand ausgespendet werden, benerven die Provinzen, durch den unendlich vermehrten und verbreiteten Umlauf des Geldes: dieser große Plan zur Kultur ist zugleich die schönste Finanz-Operation, die jemals ist vorgenommen worden. Alles dieses ist, glaube ich, in der Welt gesagt worden, und ist große Wahrheit. Ich las auch diese Verordnungen mit immer tieferer Bewunderung, jemehr ich denselben nachdachte, und fand — — kleinere gerundete Abtheilungen des weiten Reichs, in deren jeder, die Bewohner — Nahrung, Versorgung, gegenseitige öffentliche Dienstleistungen, Gerechtigkeitspflege in der Nähe

und gegenwärtigen Schutz vor sich finden; fand Gemeinheiten, die sich durch freye Wahlen, durch eigene Aufklärungen, durch ihre eigene Mitbrüder unter höchster Leitung selbst führen. Wahrlich, diese Anordnung ist tiefer Blick in die Triebkräfte der bürgerlichen Gesellschaft. Diese Zusammensetzung und der lebendige Hauch darin, gebiethet Anhänglichkeit und Vorliebe zu derjenigen Strecke der Erde, die einem jeden Bewohner besonders angewiesen worden, und zu deren Mittelpunkt er natürlich hingezogen wird; gebiethet Patriotismus, der alle Federn der Seele zum öffentlichen Wohl spannet. Die hochtönenden Aussprüche der neuern Weisen — Die ganze Welt sey ihr Vaterland — die Glückseligkeit des ganzen Menschengeschlechts, sey der Zweck ihrer Entwürfe — sind leerer

Schall, sagen nichts, weil sie zu viel sagen; sie umfassen alles, aber kraftlos in unendlicher Ausdehnung: und wie sich die äußersten entgegengesetzten Grenzen berühren, so hier, unermessliche Menschenliebe und das Ungeheuer, Egoismus genannt. Den eingeschränkten und zu begrenzenden Provinzialgeist habe ich in jenen großen Anordnungen erkannt, als eine Concentrirung von Licht und Thätigkeit. Bis zur Parthenlichkeit mag jeder sein angebohrnes und angewiesenes Erbtheil lieben; desto besser, daß der Grönländer seine Nahrung, Fischthran, seine Kleidung, Fischhaut, allem andern vorzieht: diese Gegend wäre sonst für die Welt verloren. Wo es gut ist, da ist mein Vaterland — ist ein schmarozgerischer Ausspruch in dem Munde von Tischfreunden, deren Werth bekannt ist. Zu Hause muß ich es,

so wie es ist, am besten finden: und so mag ein guter Liefländer im Grunde nicht mehr bedeuten, als ein guter Grönländer, aber beydes heißt sein Vaterland lieben. Herrscht in den Provinzen der beschränkte Geist des Bestrebens zur vorzüglichen Beförderung des besondern Wohls einer jeden Provinz, so wird der allgemeine Flor des Reichs, wie von selbst, daraus erwachsen. Wie viel Tiefe, wie viel Höhe in dieser Einschränkung! So gedachte ich mir das schön geordnete Weltsystem Catharinens, wo jede Provinz sich um seine eigene Achse dreht, und wo alle zusammengenommen, nach einer Richtung, einem allgemeinen Gesetz der Bewegung folgen.

Noch, Liebster Freund, habe ich Ihnen nicht gesagt, was ich eigentlich in dieser Betrachtung, zu meiner Freude, gefunden.

Die großen Geister werden sich diese Entdeckung nicht zueignen, weil sie mehr fürs Herz, als den Verstand ist, uns treuherzigen Menschen aber ist sie ein Fund.

Die Städte waren die erste Zuflucht der bürgerlichen Freiheit, und ohne diese, können sie weder bestehen, noch zunehmen. Sie ordneten sich selbst, schuffen sich Statuten nach ihren Bedürfnissen, Lagen und Vorfällen: wählten nach Herzen und Einsichten Richter und Obrigkeiten aus ihrem Mittel. Da hatten Bürgerpflichten einen weiten Spielraum, ein jeder liebte seine Pflichten, weil ein jeder sein eignes Werk liebte. Diese politische Eigenliebe erfüllet Pflichten treuer, als Eide und Belohnungen dazu verbinden und

aufzumuntern vermögen. Man glaubte nur für seine Kinder und Enkel zu sorgen, zu arbeiten; die Gesellschaft spann diese seidene Fäden aus sich selbst, und diese Kreise hielten besser zusammen, je enger sie waren. Nicht in Horden, nicht auf Ritterzügen, in Städten und ihren Mauern, von Rom an, entstand zuerst die menschliche Tugend — Vaterlandsliebe. Solche Städte, mit solchen Verfassungen, unterwarfen sich der römischen Oberherrschaft, und dafür wurde ihnen ihre innerliche Freyheit, ihre Gesetze und Richter gelassen, und hießen Municipalsstädte. Was ist uns beyden daran gelegen, zu wissen, warum sie so genannt wurden, genug es wird Ihnen jetzt angenehm auffallen — die Gleichheit dieser Municipalverfassungen mit den Weisheitsvollen Anordnungen Unserer Großen

Monarchin. Eben hier, wie dort, die glücklichen Einschränkungen, eben die Zutheilungen von Freyheit und Eigenthum, die nach diesem gegebenen Anflang, zum allgemeinen Wohl des Reichs fortwirken. So schuf Catharina durch einen großen Gedanken, Einrichtungen, zu deren Bestandheit Jahrhunderte in andern Reichen gearbeitet haben. Ich nannte diese gefundene Gleichheit, in Einfachheit des Herzens, eine Entdeckung; wenn aber ein jeder anderer, der darüber dachte, dieselbe Bemerkung gemacht, so ist sie mir desto richtiger. Und die Freude darüber, weil es nun offenbar ist, daß wir nie eine Veränderung unserer bürgerlichen Verfassung, ich darf es sagen, zu befürchten gehabt, weil sie gut ist diese Verfassung; und sie ist gut, weil sie in den neuen weisen Verordnungen gegründet ist,

und gut ist sie, von den ersten sich zu uns herablassenden Staatsministern des Reichs *) erkannt worden.

Seit Riga sich einer fremden Oberherrschaft mit ihren Verfassungen und Vorrechten unterwarf, heißt sie, nach Römer Art, eine Municipalstadt. Das ist die glückliche Thorheit der alten Städte, sie adelten ihre erste Einrichtungen durch Römische Namen. Von den Rathedern der Schulen wurden die Vorsteher der Gemeinen, ihre Richter und Verwalter, Konsule und Tribunen angeredet, und waren doch weder vom Pflug genommen, noch hatten ihre Bürger

*) Fürst Wäsemskoy, Graf Woronzow.

meister Armeen commandirt, noch von Schiffsschnäbeln an das Volk geredet. Was schadet denn diese Thorheit, wenn es eine ist? mag sich auch der Thorschreiber in diesen guten Städten, für einen Mann von Wichtigkeit halten, und glauben am Staatsruder mit zu sitzen, wenn er nur seine Pflichten daher desto genauer erfüllet. Doch besser innerer Werth durch Treue, als entlehnter Puz: die bescheidenen Ehrennamen von Aeltesten, Rathmännern und Bögten, müssen in Städten geachtet werden: Bürgerkronen von Eichenblätter, leiden keine Vergoldungen. Die Verfassung der Stadt ist so alt, wie ihre Erbauung, also von alter Abkunft, von gutem Adel, der auch in ganzen Gemeinheiten zu schätzen ist. Dieses Alterthum in Verfassungen, sollte das nicht noch Vortheile für den persönlichen Adel, so

schön dieses Gepräge auch ist, haben? in jener wird das Gute sicherer auf die Nachkommenschaft geerbt, als die Verdienste der Ahnen auf die Enkel, die man in den letzten, noch mit Recht, ehret. Was man Mechanismus in Verfassungen nennen könnte, so, daß alles darin wie von selbst gehet, daß sich nichts reibet und zerstört, daß alles willig in einander greift und füget, kann nur durch Alterthum erhalten werden. Und dieser Mechanismus ist kein geringer Vortheil alter Verfassungen, es gehöret der Geist Catharinens dazu, so anzufangen, wie Jahrhunderte vollenden.

Gott weiß, Mein Freund, ob ich mich verständlich genug ausgedrückt habe, aber trauen Sie Ihrer und meiner Empfindung,

es ist in diesem Hellsdunkel meiner Seele, Wahrheit. Freylich sind Betrachtungen dieser Art uns guten Bürgern, die treu ihren Pflichten, alle Ehre in dem Gehorsam suchen, über unsern Zenith; wann sie aber zu freudigerem Gehorsam führen, so durften auch wir uns daran wagen. Wir haben in jenem großen Kulturplan, den Grund unsrer städtischen Verfassung gefunden, und so war die vorhergehende Betrachtung mit dem Zweck dieses Schreibens im Zusammenhang.

Nun an Sie, würdiger Mann, und an Ihre Miterwählte! Unsere Große Beherrscherin, für die wir dankbare Herzen beugen, hat uns wichtige Vorzüge zur Erweiterung unserer guten Ver-

fassung gegeben: Erweiterungen, wie die gesetzgebende Macht selbst spricht, keine Veränderungen der Vorrechte der Stadt. Es ist eines freyen Mannes würdig, bey den höchsten Anordnungen zu denken und zu empfinden, um mit Kenntniß der Sache für Wohlthaten zu danken. Weisheit und Macht, diese Mittel der Fürsten, sind noch nicht hinreichend, alles Gute, das sie wünschen, zu bewirken, wenn der Untertthan nicht, diesen Zweck vor Augen, mithilft. Sie sind aus der Mitte Ihrer Mitbürger gehoben, darin aufgeschossen, um desto fester darin zu wurzeln. Nicht Sie, nicht Ihre Mitbewählte denken daran, die Ordnung der Dinge zu stöhren; es ist unterdessen gut, bey der ersten Formung, wo man den Nachkommen Muster wird, nach eingesehenen Grundsätzen zu verfahren: man

handelt alsdenn mit Festigkeit. Sie behalten also Ihre Stimme und Ihre Berrichtungen in den bürgerlichen Zusammenkünften und Verbindungen, und werden zugleich als Oerrichter von Ihren Mitbürgern auf dem angewiesenen Siz verehret, wo die Rechtsprüche Ihrer Obern, Ihrer Beurtheilung unterworfen sind: - eine glückliche Unterordnung! denn wie est geht der unverdorbene Menschenverstand einen sicheren Gang, wenn die durch Kunst gequälte Urtheilskraft wanket. Der Stadtrath ging, wie es zu erwarten war, mit Beyspiel vor, er überließ dem Vertrauen seiner Mitbürger die freye Mitwahl, auch unter seinen Mitgliedern, zu den Beysitzern des Gewissensgerichts — (sey Grab der Chifane!) — ohne daß sich diese den obrigkeitlichen Aemtern entziehen wollten oder durften. In einer

kleinen Folge von Jahren, jedesmal eine Anzahl bewährter Männer, aus den gewöhnlichen bürgerlichen Berrichtungen ganz wegnehmen, und aus ihren Verhältnissen setzen, wäre die bürgerliche Verfassung in einer kurzen Reihe von Jahren zerstöhren, und den guten Geist der städtischen Gesellschaft tödten: das will Gott und unsere Kaiserin nicht.

So bestünde also unsere gute Verfassung: sie bestünde nicht nur, sie würde erweitert. Ich forderte Patriotismus zur Ausführung; wir wollen uns aber nicht mit vornehmen Benennungen puzen, sondern es schlechtweg Tugend, diese Ehre der Städte, nennen, und uns derselben nicht schämen: denn das argwohnen Sie, guter Mann,

wohl nicht, daß man in der großen Welt, wozu wir beyde glücklich nicht gehören, sich vielmehr kleiner Laster rühmet.

Was ich geschrieben, ist keine Flammenschrift: ich schrieb mit reiner Empfindung, mit ruhigem Nachdenken, wie im Schatten, an einem heißen Tag; aber auch im Schatten reifen Früchte, wenn gleich langsam. Ich arbeitete unter dem Kopf des auch blinden Homers, dieser treuherzige Alte kann keine arge Einflüsse geben.

Schreibern dieses mangeln Gesicht und Gesundheit, lange noch in öffentlichen Verrichtungen nützlich seyn zu können: wenn es aber einen Privatgottesdienst giebt, so giebt es auch einen Privatstaatsdienst, und diesem wird er treu bleiben. Geschrieben den 7^{ten} October

Von dem Verfasser des Bl. z. Chr. von Riga.